

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Karl-Ernst Osthaus Grundschule Hagen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hagen / Westfalen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen werden.

§2

Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Karl-Ernst Osthaus Grundschule und der Filiale in Halden zu fördern, pädagogisch und organisatorisch Hilfe zu leisten, ideelle und materielle Unterstützung zu geben und bei Notwendigkeiten der Schule oder einzelner Schüler finanzielle Unterstützung zu geben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Karl-Ernst Osthaus Grundschule Hagen mit der Filiale in Halden erfüllt.

§3

Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die mit ihrer Mitgliedschaft die Ziele des Vereins durch Beiträge und Spenden fördern möchte.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher über die Aufnahme nach billigem Ermessen entscheidet.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags oder im Falle der Nichtbehandlung des Antrags innerhalb von drei Monaten hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde hat innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bekanntgabe der Ablehnung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Bei Nichtbehandlung des Antrags besteht keine Beschwerdefrist.
4. Der Vorstand kann die Beschwerde durch Zustimmung zum Aufnahmeantrag erledigen.

§5

Beiträge

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gestaltung der Beitragsordnung soll soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus halbjährlich unbar zu entrichten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) Unehrenhaftes Verhalten
 - c) Rückständige Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten und Nichtzahlung der Rückstände innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung.
 - d) Vereinsschädigenden Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder

2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
3. Der Austritt kann zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines jeden Jahres erklärt werden.
4. Ein Anspruch auf Rückgewähr bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins. Ein Mitglied des Vorstandes soll als Vorsitzender dieses Organs bestimmt werden. Ansonsten verteilt der Vorstand die Ämter einvernehmlich.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Im Außenverhältnis vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein allein.
4. Im Innenverhältnis hat der Vorstand über alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
5. Alle finanziellen Verfügungen sind durch zwei Vorstandsmitglieder abzuzeichnen.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der für die Restwahlzeit ein Nachfolger gewählt wird.
7. Die Befugnisse des Vorstands richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB.
8. Der Vorstand führt im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9. Der Vorstand hat jährlich bis zum 31. Oktober einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen und den gewählten Kassenprüfern vorzulegen.
10. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, jeweils vom 1.8. bis zum 31.7. eines Jahres.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit einfachem Brief einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Diese Anträge sind den Mitgliedern mit einfacher Post unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor Ablauf des 31. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
3. Die Sitzung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet.
4. Die Mitglieder wählen den Vorstand und deren Vorsitzenden. Darüber hinaus wählen sie zwei Kassenprüfer. Dazu sind jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
5. Die Mitglieder nehmen den Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen. Der Kassenprüfer hat insbesondere über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
8. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§10

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der anwesenden Mitglieder.

2. Über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn die Einladung mit eingeschriebenem Brief erfolgt ist. Im Übrigen ist § 10 Nr. 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Karl-Ernst Osthaus Grundschule – Hagen mit Ihrer Filiale in Halden, welches das Vermögen nur zweckgebunden und über den eigenen Etat hinaus einsetzen darf.

§11

Schlussbestimmung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.2.2001 beschlossen worden und tritt an diesem Tag in Kraft.